Anlage Nr.:

V/WP15/**0171**

Vorlage der Verwaltung

Beratungsfolge:	Sitzungsdatum	Zuständigkeit
Hauptausschuss	05.12.2022	Vorberatung
Rat	08.12.2022	Entscheidung

Straßen- und Wegekonzept für die Gemeinde Ruppichteroth gemäß § 8 a Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes NRW (KAG NRW)

Sachverhalt:

1.

Zum 01.01.2020 ist das Kommunalabgabengesetz (KAG NRW) um den § 8 a – Ergänzende Vorschriften für die Durchführung von Straßenausbaumaßnahmen und über die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen – ergänzt worden. Nach dieser Bestimmung haben die Gemeinden ein gemeindliches Straßen- und Wegekonzept zu erstellen. In dem Konzept ist vorhabenbezogen darzustellen, wann technisch, rechtlich und wirtschaftlich sinnvoll Straßenunterhaltungsmaßnahmen möglich sind und wann beitragspflichtige Straßenausbaumaßnahmen an Gemeindestraßen erforderlich werden können. Das Straßen- und Wegekonzept ist, analog der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung, über einen Zeitraum von 5 Jahren anzulegen und bei Bedarf, mindestens jedoch alle zwei Jahre, fortzuschreiben.
Im Gesetz ist ausdrücklich bestimmt, dass das Konzept vom Rat zu beraten und zu beschließen ist.

Mit Runderlass vom 23.03.2020 hat das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bauen und Gleichstellung ein verbindliches Muster herausgegeben. Will die Gemeinde davon abweichen, muss sie dies im Konzept darlegen und begründen.

Sinn und Zweck des Straßen- und Wegekonzeptes ist es, für mehr Transparenz der Straßenbautätigkeiten der Kommunen bei den Anliegern/Grundstückseigentümern zu sorgen. Bei Straßenausbaumaßnahmen, so die Intention bei Änderung des KAG zum 01.01.2020, sollten sich die potentiell Beitragspflichtigen langfristig auf die zu erwartende finanzielle Inanspruchnahme einstellen können. Die Aufnahme von nicht der Beitragspflicht unterliegenden Straßenunterhaltungsmaßnahmen dient dem Nachweis, dass die Kommune ihrer Unterhaltungspflicht als Straßenbaulastträger nachkommt.

2.

Zwischenzeitlich übernimmt das Land NRW bei Straßenausbaubeiträgen nach § 8 KAG NRW in voller Höhe den auf die Beitragspflichtigen entfallenden Anteil (v.H.-Satz differiert nach Verkehrsbedeutung der Straße bzw. Teilanlage einer Straße). Zwingende Voraussetzung ist dafür, dass ein aktuelles und beschlossenes Straßen- und Wegekonzept vorliegt und die entsprechende Ausbaumaßnahme Bestandteil dieses Konzeptes ist. Ein fehlendes Straßen- und Wegekonzept ist nur für solche Maßnahmen unproblematisch, wenn deren Durchführung nach dem 01.01.2018 und vor dem 31.12.2020 beschlossen worden ist, so wie das in der Gemeinde Ruppichteroth beim Ausbau der Hauptstraße in Winterscheid der Fall ist.

Der Vollständigkeit halber sei hier erwähnt, dass auch künftig noch eine Beitragsermittlung und -festsetzung im herkömmlichen Sinne erforderlich ist. Dem festgesetzten Ausbaubeitrag wird dann die Landesförderung entgegengestellt, so dass sich die Beitragsforderung tatsächlich auf „Null“ reduziert.

3.
Der Entwurf des Straßen- und Wegekonzeptes ist dieser Vorlage als Anhang 1 beigefügt. In Teil a) sind die im Zeitraum der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung der Jahre 2023 bis 2027 voraussichtlich zum Zuge kommenden Straßenunterhaltungsmaßnahmen aufgeführt, die keine Beitragspflicht nach dem Kommunalabgabengesetz i.V. mit der Straßenbaubeitragssatzung auslösen.

Teil b) enthält die geplanten und voraussichtlich zur Ausführung gelangenden und nach § 8 KAG i.V. mit der Straßenbaubeitragssatzung beitragspflichtigen Ausbaumaßnahmen und, soweit dies bereits möglich ist, den voraussichtlichen Realisierungszeitraum.

Grundlage der Priorisierung der aufgeführten Straßen ist nicht allein die vom Ingenieurbüro Donner und Marenbach vorgenommene Zustandsbewertung gewesen. Auch die Verkehrsbedeutung der Straßen war mit ausschlaggebend für ihre Einordnung. In der Sitzung des Hauptausschusses wird ein Vertreter vom Ingenieurbüro Donner & Marenbach das Konzept vorstellen.

4.
Mit den in Ziffer 3 erläuterten Aussagen in den Teilen a) und b) ist die Mindestanforderung an das Straßen- und Wegekonzept erfüllt. Ich bin jedoch der Auffassung, dass auch die Anlieger/Grundstückseigentümer an solchen Straßen, die erstmals zum Ausbau anstehen und eine Erschließungsbeitragspflicht nach dem Baugesetzbuch (BauGB) auslösen, durch frühzeitige Bekanntgabe der gemeindlichen Ausbauabsichten in die Lage versetzt werden sollten, sich auf die zu erwartende Beitragsbelastung einzustellen und finanzielle Vorsorge treffen zu können. Ich habe deshalb in meinem Entwurf **nachrichtlich** auch Straßen aufgeführt, die nach dem BauGB beitragspflichtig werden.

5.
Die Finanzierung von Ortsstraßen über Erschließungsbeiträge wurde mit dem Erlass des Bundesbaugesetzes (BBauG), dem Vorgänger des heute geltenden Baugesetzbuches, im Jahre 1961 eingeführt. Auf die örtlichen Bedürfnisse abgestellte Regelungen, z.B. zu den Ausbaubreiten, mussten die Gemeinden in den so genannten Erschließungsbeitragssatzungen treffen. Grundsätzlich können Erschließungsbeiträge nur für den erstmaligen Ausbau einer Straße erhoben werden. Für Straßen, die bei Inkrafttreten des BBauG bereits „vorhanden“ waren, dürfen keine Erschließungsbeiträge mehr erhoben werden. Grundlegende Erneuerungen, auch als nachmalige Herstellung bezeichnet, und Maßnahmen, die die Nutzungsmöglichkeiten einer Straße verbessern, können nur über Straßenausbaubeiträge refinanziert werden.

Seit Inkrafttreten des BBauG hat es zum Erschließungsbeitragsrecht eine sehr umfangreiche Rechtsprechung dazu gegeben, wann eine Straße als „vorhanden“ anzusehen ist. Grundlegende Kriterien dafür sind:

Die Straße

- musste beim Inkrafttreten des BBauG zum Anbau bestimmt gewesen sein (Lage: in einem planungsrechtlich festgesetzten Baugebiet oder innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile im Sinne von § 34 BBauG) und
- einen Ausbaustandard aufweisen, der den damaligen Verkehrserfordernissen gerecht wurde.

Da keine oder nur wenige Daten zum Ausbauzustand und zur planungsrechtlichen Einstufung vieler Straßen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des BBauG bzw. der hierzu zu erlassenden Erschließungsbeitragssatzung vorliegen, ist es heute vielfach schwierig, eine rechtlich belastbare Einstufung der Straßen vorzunehmen. Jedenfalls sind teilweise recht zeitaufwändige Recherchen notwendig. In vielen Fällen konnte der Status der Straßen noch nicht aufgeklärt werden.

Die nach 2027 nach heutigem Stand voraussichtlich anstehenden beitragspflichtigen Ausbaumaßnahmen sind im Anhang 2 zu dieser Vorlage aufgelistet.

Beschlussvorschlag:
Der Rat der Gemeinde beschließt für den Zeitraum der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung von 2023 bis 2027 das nach § 8 a des Kommunalabgabengesetz NRW (KAG NRW) aufzustellende Straßen- und Wegekonzept, welches als Anlage … der Niederschrift beigefügt ist.

Ruppichteroth, den 24.11.2022
Der Bürgermeister

Anhang:

1. Entwurf des Straßen- und Wegekonzeptes
2. Auflistung von Straßen, deren Ausbau voraussichtlich nach dem Jahr 2027 ansteht und deren beitragsrechtlicher Status noch nicht geklärt ist